



1

Gefahrgutvorschriften 2021 – Änderungen im nationalen und internationalen Landverkehr

Ulrich Mann, GBK



Stand der veröffentlichten Vorschriften

ADR 2021

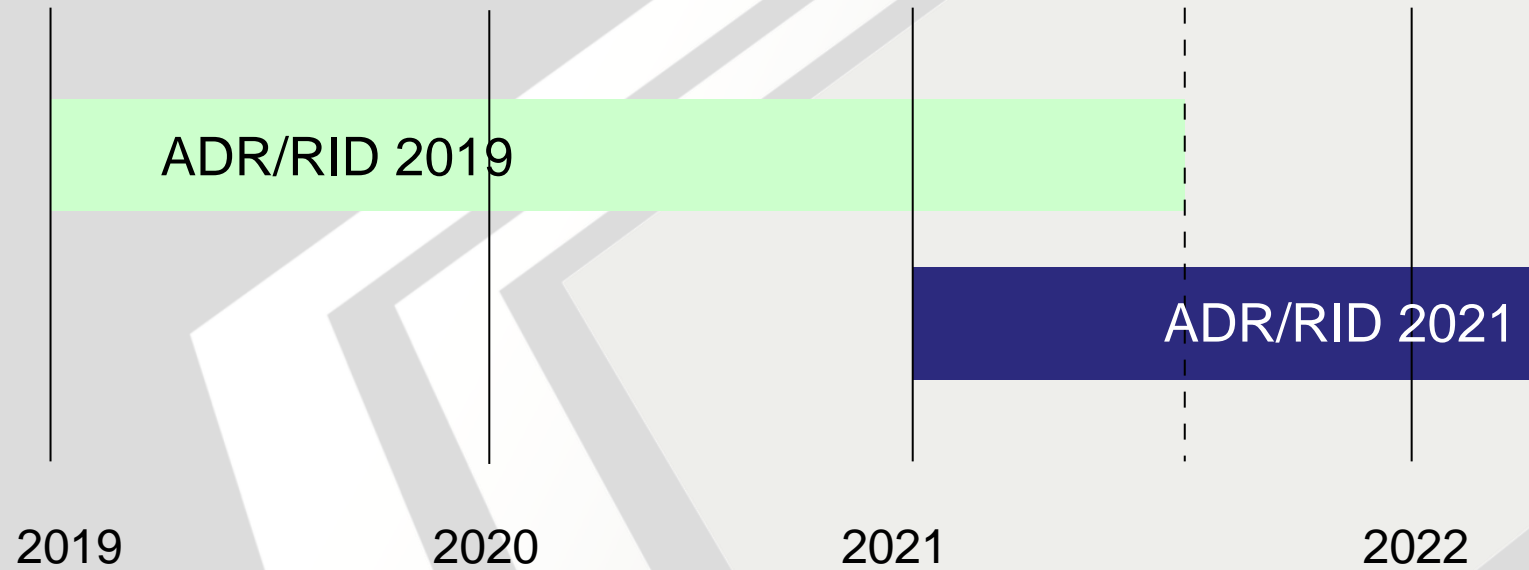
Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (**28. ADR-Änderungsverordnung** – 28. ADRÄndV) Vom 14. Oktober 2020 veröffentlicht in Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil II Nr. 17, ausgegeben zu Bonn am 2. November 2020

RID 2021

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (**22. RID-Änderungsverordnung** – 22. RIDÄndV) vom 26. Oktober 2020 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil II Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 6. November 2020



ADR/RID 2021



Übergangsfrist vom 01.01. 2021 bis 30.06.2021



ADR/RID 2021

Freistellungen

1.1.3.2: Aufnahme einer Begriffsbestimmung für Normkubikmeter (Nm³)

1.1.3.7: Batterien in Datensammlern und Ladungsortungseinrichtungen, die an Umschließungsmitteln angebracht sind, werden abschließend im neuen Abschnitt 5.5.4 behandelt

Begriffsbestimmungen

1.2.1: Änderung der Begriffsbestimmung von Betreiber eines Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tanks

1.2.1: Neue Begriffsbestimmung für IAEO-Regelungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe



ADR/RID 2021

Maßnahmen zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften

1.8.5.1: Aufnahme des Entladers in die Reihe der Verpflichteten einen Unfallbericht zu erstellen

1.10: Security

Liste der Güter mit hohem Gefahrenpotential wird erweitert:

- Berücksichtigung der neu geschaffenen Einträge für elektronische Detonatoren UN 0512 und UN 0513 bei den explosiven Stoffen der Unterklasse 1.4
- Explosive Stoffe der Unterklasse 1.6 werden aufgenommen
- Bei den infektiösen Stoffen wird der neue Eintrag für medizinischen Abfall der Kategorie A – UN 3549 – berücksichtigt



ADR/RID 2021

Neuer Absatz 2.1.3.4.3 zu gebrauchten Gegenständen

Gebrauchte Gegenstände, wie z. B. Transformatoren und Kondensatoren, die ein(e) in Absatz 2.1.3.4.2 genannte Lösung/Gemisch enthalten, sind immer derselben Eintragung der Klasse 9 zuzuordnen, vorausgesetzt:

- a) sie enthalten darüber hinaus keine anderen gefährlichen Bestandteile mit Ausnahme von polyhalogenierten Dibenzodioxinen und -furanen der Klasse 6.1 oder von Bestandteilen der Verpackungsgruppe III der Klasse 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1 oder 8 und
- b) sie weisen nicht die in Absatz 2.1.3.5.3 a) bis g) und i) angegebenen Gefahreigenschaften auf.



ADR/RID 2021

Medizinische oder klinische Abfälle,

- a) die ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A enthalten, sind der UN-Nummer 2814, 2900 bzw. 3549 zuzuordnen. Feste medizinische Abfälle, die ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A enthalten, die aus der medizinischen Behandlung von Menschen oder der veterinärmedizinischen Behandlung von Tieren stammen, dürfen der UN-Nummer 3549 zugeordnet werden. Die Eintragung der UN-Nummer 3549 darf nicht für Abfälle, die aus der biologischen Forschung stammen, oder für flüssige Abfälle verwendet werden;
- b) die ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B enthalten, sind der UN-Nummer 3291 zuzuordnen.

Die UN 3549 wird im Verzeichnis der Sammeleintragungen unter I3 hinzugefügt.



ADR/RID 2021

Medizinische oder klinische Abfälle der Kategorie A

Neue UN Nummer 3549 für medizinische Abfälle der Kategorie A aus der medizinischen Behandlung von Menschen und Tieren und nicht aus der Forschung. Für diese neue UN Nummer gibt es auch eine neue Verpackungsanweisung P 622, die eine dreiteilige Verpackung fordert.

Medizinische oder klinische Abfälle der Kategorie B

Bei der UN Nummer 3291 medizinischer Abfall (Kategorie B) wird die Verpackungsgruppe gestrichen, da sie kein Indikator der Gefahr ist.



ADR/RID 2021

Klassifizierung ätzender Stoffe in der Klasse 8

Wenn die In-vitro-Prüfergebnisse ergeben, dass der Stoff oder das Gemisch ätzend und nicht der Verpackungsgruppe I zugeordnet ist, aber das Prüfverfahren keine Abgrenzung zwischen den Verpackungsgruppen II und III zulässt, so gilt der Stoff oder das Gemisch als der Verpackungsgruppe II zugeordnet.

Ergänzung bei der Berechnungsmethode

Für diese Berechnungsmethode gelten allgemeine Konzentrationsgrenzwerte, wenn im ersten Schritt für die Bewertung von Stoffen der Verpackungsgruppe I 1 % bzw. in den übrigen Schritten 5 % verwendet wird.



ADR/RID 2021

In Kapitel 3.2 Tabelle A werden vier neue UN Nummern aufgenommen

UN 0511 SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar
(Klassifizierungscode 1.1B)

UN 0512 SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar
(Klassifizierungscode 1.4B)

UN 0513 SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar
(Klassifizierungscode 1.4S)

UN 3549 MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, GEFÄHRLICH FÜR
MENSCHEN, fest oder MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, nur
GEFÄHRLICH FÜR TIERE, fest



ADR/RID 2021

Weitere wesentliche Änderungen bei UN Nummern in Kapitel 3.2 Tabelle A

UN 1010 BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT mit mehr als 40 % Butadien

UN 2522 – Ergänzung der offiziellen Benennung für die Beförderung mit «STABILISIERT» (polymerisierender Stoff)

UN 3291 – Streichung der Verpackungsgruppe II (Keine Verpackungsgruppe in der Klasse 6.2)



ADR/RID 2021

Die offizielle Benennung der UN Nummer 3363 wird erweitert um die Beschreibung „Gefährliche Güter in Gegenständen“.

Unterschied UN 3363 zu UN 3537 bis 3548:

Die Abgrenzung zu den UN Nummern 3537 bis 3548 besteht darin, dass bei UN 3363 nur LQ-Mengen im Gegenstand zugelassen sind.



ADR/RID 2021

SV 274: Technische Benennung für umweltgefährdende Stoffe (UN 3082 oder UN 3077 – Wiederholung der Bestimmung in 3.1.2.8.1.4)

Verwendung einer anderen Benennung aus der Spalte 2 der Tabelle A ausgenommen Benennungen von n.a.g.-Eintragungen, also:
Generische Einträge wie Farbe und Klebstoffe dürfen als Gefahrauslöser bei UN 3082 oder UN 3077 verwendet werden

Beispiele:

UN 3082, umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Klebstoffe), 9, III, (-)

UN 3082, umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Farbe), 9, III, (-)

UN 3082, umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g.
(Parfümerieerzeugnisse), 9, III, (-)



ADR/RID 2021

Ergänzung SV 360:

Lithiumbatterien, die in einer Güterbeförderungseinheit eingebaut sind und die nur dafür ausgelegt sind, Energie außerhalb der Güterbeförderungseinheit bereitzustellen, müssen der Eintragung UN 3536 LITHIUMBATTERIEN, IN GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEITEN EINGEBAUT, Lithium-Ionen-Batterien oder Lithium-Metall-Batterien zugeordnet werden

SV 363 (für UN 3528, 3529 und 3530 – Verbrennungsmotoren):

Die orangefarbenen Tafeln müssen immer dann angebracht werden, wenn Tunnel mit Beschränkungen durchfahren werden

SV 370: Die UN 0222 darf nicht für Ammoniumnitrat verwendet werden, für das bereits eine andere offizielle Benennung für die Beförderung vorhanden ist (→ kein kommerziell hergestelltes Ammoniumnitrat)



ADR/RID 2021

Lithium Batterien:

- Beim 38.3 Test für Lithium-Batterien wird die Beschreibung der Angaben unter 38.3.5 (f) präzisiert. Die Masse bezieht sich auf die Zelle oder Batterie und die Modellnummer ebenfalls auf Zelle oder Batterie. Ist die Zusammenfassung des Prüfberichts für ein Produkt ausgestellt, dann auf die Modellnummer des Produkts.
- Bei der SV 376 wird festgestellt, dass die Aufzählung von Kriterien für die Bewertung von beschädigten/defekten Lithiumbatterien nicht abschließend ist.



ADR/RID 2021

SV 376: Aufnahme weiterer Kriterien, die für die Beurteilung, ob eine Lithiumbatterie beschädigt oder defekt ist, herangezogen werden können:

- akute Gefahr, wie z. B. Gas, Brand oder Austreten von Elektrolyt;
- Nutzung oder Fehlnutzung;
- Anzeichen von physischen Schäden, wie Verformung des Gehäuses oder Farben am Gehäuse;
- äußerer und innerer Schutz gegen Kurzschluss, wie Spannungs- oder Isolationsmaßnahmen;
- Zustand der Sicherheitsmerkmale oder Beschädigung der internen Sicherheitskomponenten, wie das Batteriemanagementsystem

Neu ist diese Forderung:

„Sofern zutreffend, muss eine Kopie der Zulassung der zuständigen Behörde die Beförderung begleiten.“



ADR/RID 2021

SV 390 (neu für UN 3091 und UN 3481) Vereinfachung der Kennzeichnung und der Angaben im Beförderungspapier:

Enthält ein Versandstück eine Kombination aus Lithiumbatterien in Ausrüstungen und Lithiumbatterien, die mit Ausrüstungen verpackt sind, dann ist die Bezeichnung in der Dokumentation wie im Luftverkehr als „Lithium-Metall-Batterien mit Ausrüstung verpackt“ oder „Lithium-Ionen-Batterien mit Ausrüstung verpackt“ zu wählen. Hierfür gibt es auch eine neue Verpackungsoption unter der P 903, nämlich entweder eine bauartgeprüfte Außen- oder Innenverpackung.

Beispiele:

„UN3091 LITHIUM-METALL-BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT“
bzw.

„UN3481 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT“



ADR/RID 2021

Lithium Batterien:

- SV 188 aus „starken Außenverpackungen“ wird „widerstandsfähige Außenverpackungen“
- Abbildung 5.2.1.9.2 angepasst:
Geänderte Mindestgröße des Lithiumbatteriekennzeichens 100 mm x 100 mm (statt 120 mm x 110 mm) bzw. 100 mm x 70 mm (statt 105 mm x 74 mm) auf kleinen Versandstücken – d.h. Kennzeichen kann auch quadratisch sein



ADR/RID 2021

SV 327: Ausweitung des Anwendungsbereichs: erleichterte Verpackungsanforderungen nicht nur für Abfall-Aerosole, sondern auch für Abfall-Gaskartuschen (kein Schutz gegen Bewegung und Entleeren, aber Maßnahmen zur Verhinderung von gefährlichem Druckaufbau/gefährlicher Atmosphäre erforderlich)

SV 393 und SV 394 (neu für UN 0340, UN 0341, UN 0342, UN 0343, UN 2555, UN 2556, UN 2557, UN 3380): Überprüfung der Stabilität von Nitrocellulose durch Bergmann-Junk-Test oder Methylvioletttestpapier-Test gemäß Handbuch Prüfungen und Kriterien Anhang 10

SV 653 (UN 1006, UN 1013, UN 1046, UN 1066): erleichterte Bedingungen gelten nur, wenn auch Vorschriften für die Befüllung eingehalten werden



ADR/RID 2021

Ergänzung SV 671: Testsätze oder Ausrüstungen, die nur gefährliche Güter enthalten, denen keine Verpackungsgruppe zugeordnet ist, müssen für Zwecke der Ausstellung der Beförderungspapiere und der Freistellung in Zusammenhang mit Mengen, die je Wagen oder Großcontainer befördert werden (siehe Unterabschnitt 1.1.3.6), der Beförderungskategorie 2 zugeordnet werden.

SV 675 (neu für UN 2211 und 3314): Zusammenladeverbot mit Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 (ausgenommen 1.4S)



ADR/RID 2021

Tankprüfung:

Hat ein Tank die Frist für die 5-jährige oder die 2,5-jährige Prüfung überschritten, muss vor erneuter Befüllung und Übergabe zum Transport eine neue 5-jährige Prüfung durchgeführt werden. Die Möglichkeit, einen befüllten Tank innerhalb von 3 Monaten zur Prüfung vorzuführen, bleibt unberührt.



ADR/RID 2021

Verpackungen, Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen

- Verpackungen, Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen können einer oder mehreren geprüften Bauarten entsprechen und dürfen mit mehreren Kennzeichen versehen sein
- Beispiel: Kiste aus Pappe mit 4G und 4GV



ADR/RID 2021

Verpackungen, Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen

- UN 3164 (Gegenstände unter pneumatischem oder hydraulischem Druck) gemäß P 003, PP 32: auch unverpackte Beförderung ist zugelassen

Zwar verlangt P 003 keine bauartzugelassene Verpackung, aber die Bauvorschriften nach 6.1.4 einschließlich der Obergrenzen für Nettomasse und Fassungsraum sind anwendbar.



ADR/RID 2021

Gaspatronen (UN 2037) und Abfall-Druckgaspackungen (UN 1950)

Neue PP 96 zur P 003: Fordert Maßnahmen zur Verhinderung von gefährlichem Druckaufbau und gefährlicher Atmosphäre für Abfall-Gaskartuschen, ausreichende Belüftung der Verpackungen erforderlich.

PP 96 Bei Abfall-Gaspatronen der UN-Nummer 2037, die gemäß Kapitel 3.3 Sondervorschrift 327 befördert werden, müssen die Verpackungen ausreichend belüftet sein, um die Bildung gefährlicher Atmosphären und einen Druckaufbau zu verhindern.

LP 200 ist neu auch für UN 2037 anwendbar



ADR/RID 2021

Neue PP 97 zu P 206: verlängerte Prüffrist (10 Jahre) für die wiederkehrende Prüfung von Druckgefäßen für Feuerlöschmittel, die der UN-Nummer 3500 zugeordnet sind und verlängerte Prüffrist und Zulassung von Großflaschen bis 450 l.

Feuerlöschflaschen waren bisher der UN 1956 (verdichtetes Gas, n.a.g.) zugeordnet. Sie werden nun der zutreffenderen UN-Nummer für Chemikalien unter Druck UN 3500 zugeordnet, was zu Verschärfungen führte



ADR/RID 2021

Neue P 622, LP 622 für Verpackungen für infektiöse Abfälle der Kategorie A (UN 3549)

Dreiteilige Verpackung, Prüfung gem. Kapitel 6.1 VG I

Zusätzliche Anforderungen:

- Starre Innen- oder Zwischenverpackung bei zerbrechlichen Gegenständen
- Für scharfe/spitze Gegenstände starre, durchstoßfeste Innenverpackung,
- Innen-, Zwischen- und Außenverpackungen müssen in der Lage sein, Flüssigkeiten zurück zu halten, ggf. Auskleidung in Außenverpackung
- Flexible Innen-/Zwischenverpackungen: Spezifikation der Schlag- und Reißfestigkeit, Nettomasse Innenverpackung max. 30 kg
- Flexible Zwischenverpackung darf nur eine Innenverpackung enthalten
- Kleine Mengen von Flüssigkeit erlaubt, absorbierendes Material erforderlich
- Sicherung der Zwischenverpackung in Außenverpackung, ggf. Polstermaterial



ADR/RID 2021

P 801 für neue und gebrauchte Batterien der UN-Nummern 2794, 2795 und 3028
(Batterien, nass mit Alkalien oder Säuren und Batterien, trocken)

Im RID/ADR zusätzlich für gebrauchte Batterien der UN-Nummer 2800
(Batterien, nass, auslaufsicher)

Absatz (1) entspricht derzeitiger P 801 und gilt für neue und gebrauchte Batterien

Neuer Absatz (2) enthält Verpackungsoption für gebrauchte Nassbatterien –

- ersetzt P 801a/P 801a entfällt
- auch für UN 2800 – Änderung der PP 16 in P 003
- „Behälter“ schließt Batteriekästen ein
- zwar kein individueller Schutz vor Kurzschluss verlangt, aber zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung von Kurzschlüssen
- Fassungsraumbegrenzung (1 m³) entfällt



ADR/RID 2021

P 903: neuer Absatz (5), der sowohl Batterien und Zellen in Ausrüstungen und solche, die mit Ausrüstungen verpackt sind, behandelt

Kombination aus den bestehenden Absätzen

(3) Zellen und Batterien, die mit Ausrüstungen verpackt sind und

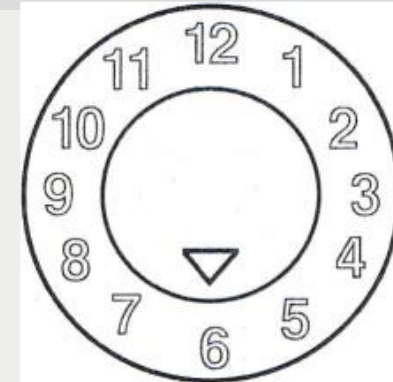
(4) Zellen und Batterien in Ausrüstungen

Entweder Verwendung einer bauartzugelassenen Verpackung als Außenverpackung oder bauartzugelassene Verpackung als Innenverpackung für die Batterien

ADR/RID 2021

Bei Kennzeichnung mit Datumsuhr: Wenn Datumsuhr direkt neben dem UN-String angebracht wird, kann das Datum im String weggelassen werden

Mindestwanddicke für Metall-IBCs ist nur noch für IBCs mit einem Fassungsraum ≥ 1500 l vorgeschrieben



Wanddicke (T) in mm			
Arten: 11A, 11B, 11N		Arten: 21A, 21B, 21N, 31A, 31B, 31N	
ungeschützt	geschützt	ungeschützt	geschützt
$T = C/2000 + 1,5$	$T = C/2000 + 1,0$	$T = C/1000 + 1,0$	$T = C/2000 + 1,5$

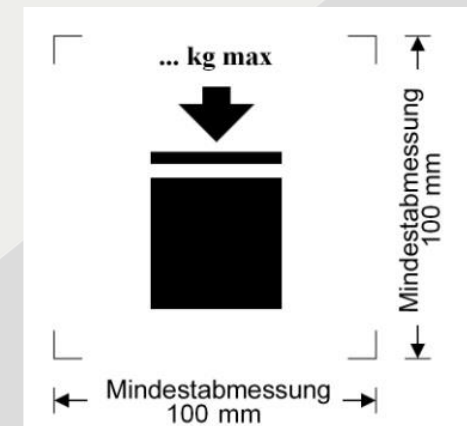
C = Fassungsraum in Liter

Sichtbarkeit des Kennzeichens am Innenbehälter von Kombinations-IBC muss nicht nur beim Einsetzen vorhanden sein, sondern auch danach. Bei vollumschlossenen Kombinations-IBC muss die Kennzeichnung des Innenbehälters auf der äußeren Umhüllung mit der Angabe „Innenbehälter“ wiederholt werden

ADR/RID 2021

Zusätzliche Kennzeichnung von IBCs: Angabe der höchstzulässigen Stapellast im Piktogramm ist ausreichend, keine zusätzliche (doppelte) Angabe auf Schild mit weiteren Angaben erforderlich – letzte Zeile der Tabelle in 6.5.2.2.1 wird gestrichen

Piktogramm höchstzulässige Stapellast für IBCs und Großverpackungen: Redaktionelle Klarstellung, die höchstzulässige Stapellast bezieht sich auf den Transport, nicht auf sonstige Bereiche, wie z.B. Lagerung





ADR/RID 2021

TP 19 (für UN 1017 und UN 1079):

Erhöhung der berechneten Wanddicke um 3 mm –
Klarstellung: die 3 mm sind kein Sicherheitszuschlag, der immer vorhanden sein muss, sondern Korrosionszuschlag, der während des Baus da sein muss und anschließend „verbraucht“ werden darf, aber berechnete Wanddicke darf nicht unterschritten werden

Wenn Tanks die Frist für die 5-jährliche oder 2,5-jährliche Prüfung überschritten haben, muss vor der erneuten Befüllung und Übergabe zum Transport eine 5-jährliche Prüfung durchgeführt werden (Möglichkeit zur Beförderung eines befüllten Tanks innerhalb von 3 Monaten zur Prüfung bleibt unberührt)

berechnete Wanddicke muss zum Zeitpunkt des Baus um 3 mm Korrosionszuschlag erhöht werden

Verweis auf die Berechnung der Mindestwanddicke in 6.7.3.4



ADR/RID 2021

Kennzeichnung:

Die mit der geänderten Beschreibung der Gefahrzettel eingeführten Mindestdicke (2 mm) der Linie und dem Mindestabstand (5 mm) zum Rand entfällt (bereits in den Regelwerken 2019 für die Verkehrsträger berücksichtigt)



ADR/RID 2021

Kennzeichnung:

neue Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

836 Ätzender oder schwach ätzender Stoff, entzündbar (Flammpunkt zwischen 23° C und einschließlich 60° C) und giftig

Zuordnung zur UN-Nummer 2683

ADR/RID 2021

Dokumentation:

Leitfaden für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN auf den Websites der OTIF und der UNECE

- Gleichwertigkeit hinsichtlich Beweiskraft und Verfügbarkeit während der Beförderung
- freiwillige Anwendung
- getrennte Anwendung für jeden Verkehrsträger
- vollständige Anwendung zur Sicherstellung der internationalen Verfügbarkeit der Daten





ADR 2021

Beförderungspapier:

Angabe des Vermerks «(-)» anstelle des Tunnelbeschränkungscode bei Stoffen, denen kein Tunnelbeschränkungscode zugeordnet ist



ADR/RID 2021

Dokumentation – Haltezeit im Beförderungspapier:

Das Ende der tatsächlichen Haltezeit war bereits für UN-Tanks mit tiefgekühlt verflüssigten Gasen im Beförderungspapier anzugeben – im ADR/RID nun auch für Tankcontainer und Kesselwagen gefordert

Angabe der Haltezeit von ortsbeweglichen Tanks zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase im Beförderungspapier

Folgeänderung in 5.4.1.2.2 d):

d) Für **Kesselwagen**, Tankcontainer oder **ortsbewegliche Tanks** mit tiefgekühlt verflüssigten Gasen muss der Absender das Datum, an dem die tatsächliche Haltezeit endet, wie folgt im Beförderungspapier eintragen:

«ENDE DER HALTEZEIT: ..(TT/MM/JJJJ)».



ADR/RID 2021

Ergänzung der Vorschriften für Beförderungseinheiten mit Stoffen, die zu Kühl- und Konditionierzwecken verwendet werden:

Abschnitt 5.5.3 gilt auch für auch erstickend wirkende Stoffe, die zu Schutzzwecken verwendet werden: z.B. Stickstoff zur Verhinderung von Staubwolken und Explosionen

Warnzeichen: Angabe des Zwecks „ALS KÜHLMITTEL“ bzw. „ALS KONDITIONIERMITTEL“ nicht mehr zwingend erforderlich, aber zulässig

5.5.3: Aufnahme von Stickstoff, verdichtet (UN 1066), das als Schutzmittel zur Verhinderung von Staubwolken und Explosionen) verwendet wird

5.5.3: Klarstellung, welche Vorschriften bei der Beförderung von UN 1845 Trockeneis als Sendung anzuwenden sind



ADR/RID 2021

Ein neuer Abschnitt 5.5.4 „Gefährliche Güter in Geräten, die während des Transports von Gefahrgut (Nicht-Gefahrgut) verwendet werden“ regelt die Lithiumbatterien in Datensammlern und Ladungsortungseinheiten an oder in Versandstücken oder Güterbeförderungseinheiten.

Die Anforderungen sind, dass das Gerät während der Verwendung befördert wird oder zur Verwendung während der Beförderung vorgesehen ist. Es müssen die für die gefährlichen Güter anwendbaren Bau- und Prüfvorschriften eingehalten werden, d.h. die Batterien müssen einem geprüften Typ entsprechen (UN 38.3).

Schließlich müssen die Geräte während des Transports und Ladens den üblicherweise auftretenden Beanspruchungen standhalten können. Datensammler und Ladungsortungseinrichtungen werden somit nicht über 1.1.3.7 freigestellt, sondern unterliegen den Vorschriften des Abschnitts 5.5.4.



ADR/RID 2021

Neuer Abschnitt 5.5.4

Erleichterungen für gefährliche Güter in Geräten, die an Versandstücken, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht sind oder in diese eingesetzt sind

- Gerät ist für die Verwendung während der Beförderung bestimmt
- gefährliche Güter (z. B. Lithiumbatterien) entsprechen den Bau- und Prüfvorschriften des RID/ADR
- Standhalten von Stößen und Beanspruchungen während der Beförderung
- keine Anwendbarkeit bei Beförderung der Geräte als Sendung



ADR/RID 2021

7.1.3 Großcontainer, ortsbewegliche Tanks, MEGC und Tankcontainer, die unter die Definition «Container» des CSC in der jeweils geänderten Fassung oder der von der UIC veröffentlichten IRS 50591 («Wechselbehälter für den horizontalen Umschlag – Technische Bedingungen für den Einsatz im internationalen Verkehr») und IRS 50592 («Intermodale Ladeeinheiten für Vertikalumschlag, außer Sattelanhänger, zur Beförderung auf Wagen – Mindestanforderungen») fallen, dürfen für die Beförderung gefährlicher Güter nur verwendet werden, wenn der Großcontainer oder der Rahmen des ortsbeweglichen Tanks, des MEGC oder des Tankcontainers den Bestimmungen des CSC oder den Bestimmungen der IRS 50591 und IRS 50592 der UIC entspricht.



ADR/RID 2021

CW 36/CV 36: bei Beförderung von Versandstücken mit Gasen in geschlossenen Wagen/Fahrzeugen und Containern darf kein Gasaustausch zwischen dem Fahrerhaus und dem Ladeabteil möglich sein

Neuer Wortlaut: Wenn dies nicht möglich ist und die Versandstücke in anderen gedeckten Wagen oder anderen geschlossenen Containern befördert werden, muss ein Gasaustausch zwischen dem Ladeabteil und den während der Beförderung zugänglichen Abteilen verhindert werden und die Ladetüren der Wagen oder Container müssen mit folgendem Kennzeichen versehen sein, wobei die Buchstabenhöhe mindestens 25 mm betragen muss:

«ACHTUNG
KEINE BELÜFTUNG
VORSICHTIG ÖFFNEN»



ADR 2021

S1, S16, S21: Überwachung der Fahrzeuge in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Sicherungsplans gemäß Kapitel 1.10
Kapitel 8.5: Zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen und Güter



ADR 2021

9.1.3.4: Fahrzeug darf nur innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Zulassungsbescheinigung für die Beförderung gefährlicher Güter eingesetzt werden



Ausblick ADR/RID 2021

Geschafft!

Danke für die Aufmerksamkeit



Ulrich Mann
Mitglied Geschäfts-
leitung, Jurist



GBK GMBH
Global Regulatory Compliance



Königsberger Straße 29
51218 Ingelheim, Germany
Tel. +49 (0) 61 32-9 8290-0
fax +49 (0) 61 32-8 46 85

ulrich.mann@gbk-ingelheim.de www.gbk-ingelheim.de